

# Zugangsrichtlinien im Freien Radio Innviertel

Der Zugang zur Programmmitarbeit im Freien Radio Innviertel erfolgt über die Sendeschienen ...

Im folgenden werden die Zugangsrichtlinien für Sendungen, die im Rahmen des langfristigen Programmschemas ins Programm aufgenommen werden, festgelegt.

Die Programmkoordination hat als Vorgabe für die Programmplatzvergabe diesen Katalog der Zugangsrichtlinien einzuhalten.

## 1. ZUGANGSRICHTLINIEN FÜR SENDUNGEN in Sendungsschiene 01

... gibt im Rahmen der gesetzlichen, technischen und zeitlichen Möglichkeiten Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, sowie gemeinnützigen Organisationen und Institutionen die Gelegenheit zur Verbreitung eigener Sendungsbeiträge im Hörfunk. Diese können sowohl einmalige Sendungen sein ("Open Space") als auch regelmäßig produzierte und an fixen regelmäßigen Sendepätzen ausgestrahlte ("Offener Kanal").

### 1.1 Zugangsrichtlinien für EinmalsenderInnen ("Open Space")

Um im Rahmen des offenen Zugangs einmalige Sendungen senden zu können, müssen folgende Richtlinien beachtet werden.

1.1.1 Der Offene Zugang steht prinzipiell jeder oben angeführten Einzelperson oder Gruppe bzw. Organisation zur Benutzung offen, die mit einem schriftlichen Antrag (Sendungskonzept) Sendezeit beantragt. Dies muss mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Sendetermin geschehen.

1.1.2 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges entsprechend dem Sendezeitenwunsch im Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“ bearbeitet; im Zweifelsfall gilt das Schlangenprinzip.

1.1.3 Grundvoraussetzung für eine Sendeberechtigung im Offenen Zugang ist die Einhaltung der Programmgrundsätze. Diese müssen jedem/r Programmacher:in - in Form einer Erklärung zur Einhaltung der Programmgrundsätze (Sendezeitvertrag), die unterschrieben werden muss – zur Kenntnis gebracht werden.

1.1.4 Die Erfüllung der Programmgrundsätze ist bei vorproduzierten Sendungen durch die Programmkoordination zu prüfen bzw. zu bestätigen. Bei Live-Sendungen im Offenen Zugang hat die Programmkoordination den Ablauf zu verfolgen und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überprüfen.

1.1.5 Bei Verstößen gegen die Gestaltungsrichtlinien kann die laufende Sendung von der Programmkoordination jederzeit unterbrochen werden.

1.1.6 Im Rahmen des „Offenes Zugangs“ Gesendetes steht in der Verantwortung der/des einzelnen Sendegestalter:in, welche in jeder Sendung einmal genannt werden muss (bei einer Gruppe der/die Hauptverantwortliche:n), und ist nicht als Meinung oder Richtung des Vereins „FRI – Freies Radio Innviertel“ zu betrachten.

Dahingehendes Abgeben von Verantwortlichkeiten in Bezug auf inhaltliche Mängel bzw. von strafrechtlichen und medienrechtlichen Folgen an den Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“ ist daher unmöglich.

1.1.7 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas des Vereins "FRI - Freies Radio Innviertel" zu berücksichtigen.

1.1.8 Die Sendung der Beiträge erfolgt unentgeltlich.

## 1.2 Zugangsrichtlinien für “Freie Radiogruppen” (“Offener Kanal”)

1.2.1 Um als Freie Radiogruppe anerkannt zu werden, müssen technische Qualifikationen nachgewiesen sein: d.h. die betroffenen Programmacher:innen müssen beispielsweise zuvor im “Open Space” ihre Fähigkeiten und die Einhaltung der Programmgrundsätze nachgewiesen haben, als auch den Besuch einer einschlägigen Ausbildungsmaßnahme oder sonstige entsprechende Vorkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können.

1.2.2 Der fixe Sendeplatz wird auf ein Jahr vergeben. Danach besteht kein Anspruch weiterhin einen Sendeplatz zur selben Zeit zugeteilt zu bekommen.

1.2.3 Um einen fixen Sendeplatz zu erhalten, muss von der freien Radiogruppe ein schriftlicher Antrag an den Verein "FRI - Freies Radio Innviertel" gestellt werden. Über die Zuteilung oder Abweisung eines fixen Sendeplatzes entscheidet nach den Vorgaben der Programmgrundsätze und den Prinzipien der Pluralität und Meinungsvielfalt die Programmkoordination. Bei strittigen Fragen bezüglich Aufnahme einer Sendung oder Zuweisung eines fixen Sendeplatzes wird der Geschäftsführung für die Entscheidung hinzugezogen.

1.2.4 Bei Nichteinhaltung der Programmgrundsätze kann die Sendeerlaubnis jederzeit widerrufen werden. Die Kontrolle hierüber übernimmt die Programmkoordination.

1.2.5 Um eine erteilte Sendeerlaubnis zu widerrufen, müssen die Gründe hierfür von der Programmgeschäftsführung der betroffenen Radiogruppe gegenüber offen gelegt werden. Im Streitfall kann die betroffene Radiogruppe bei der Geschäftsführung Beschwerde einlegen.

1.2.6 Nimmt eine freie Radiogruppe die reservierte Sendezeit nicht in Anspruch, hat sie die Programmkoordination spätestens drei Tage vorher darüber zu informieren. Wird dies öfter als dreimal verabsäumt, kann der Freien Radiogruppe die Sendeerlaubnis in diesem Bereich entzogen werden. Dies gilt ebenfalls bei mehrmaliger Unpünktlichkeit, den Sendetermin betreffend.

1.2.7 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas des Vereins "FRI - Freies Radio Innviertel" zu beachten.

1.2.8 Die Sendung der Beiträge erfolgt unentgeltlich.

## 2. ZUGANGSRICHTLINIEN FÜR DIE REDAKTION

2.1 Als Redaktion wird eine Mitarbeiter:innengruppe bezeichnet, die im Auftrag des Vereins "FRI - Freies Radio Innviertel" themenbezogene Sendungen in einem regelmäßigen Rhythmus gestaltet. Die Redaktion wird von dem Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“ als Herausgeberin eingesetzt und ist ihr gegenüber verantwortlich.

2.2 Zuständig für die redaktionellen und journalistischen Belange der Redaktion innerhalb des Vereins "FRI - Freies Radio Innviertel" ist die Chefredaktion. Sofern der Verein "FRI - Freies Radio Innviertel" nicht hierfür eine Chefredaktion eingesetzt hat, wird diese Funktion von der Programmkoordination wahrgenommen.

2.3 Die Redaktion erstellt den Rahmen, innerhalb dessen die Sendeschienen präsentiert werden und kümmert sich um Ankündigung, Information und Sendebewerbung.

2.4 Grundvoraussetzung für redaktionelle Sendungen ist die Erfüllung der Programmgrundsätze.

2.5 Beiträge zu Redaktionssendungen sind ihrer Art nach zu kennzeichnen (Bericht, Reportage, Sachanalyse, Kommentar, Meinungskommentar), ferner soll der/die verantwortliche Redakteur:in namentlich benannt werden. Nicht gekennzeichnete Beiträge entstammen der Gestaltungsfreiheit der gesamten Redaktion, die für jede Redaktionssendung zumindest einmal namentlich zu nennen ist. Es gelten die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit. Der Verein „FRI – Freies Radio Innviertel“ garantiert als Herausgeberin.

2.6 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas des Vereins "FRI - Freies Radio Innviertel" zu berücksichtigen